

## **Das Dilemma: Was tun mit Menschen,**

die eine schwere Straftat begangen haben,

- bei der Tat psychisch krank und daher  
schuldunfähig waren

und

- die voraussichtlich weitere Straftaten begehen  
werden?

# Ablauf eines Strafverfahrens

Hauptverfahren

Das Gericht prüft:

Wurde eine Straftat begangen?

Handelte der Täter rechtswidrig?

Handelte der Täter schuldhaft?



Urteil:



Freispruch Strafe und/oder Maßregel

## **Voraussetzungen fehlender oder verminderter Schuldfähigkeit (§§ 20 und 21 StGB)**

"Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer anderen schweren seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln" (§ 20 StGB)

"Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der im § 20 genannten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden" (§ 21 StGB)

# **Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im Strafgesetz der Bundesrepublik Deutschland**

## **Freiheitsentziehende Maßregeln**

die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)

die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)

## **Nicht-freiheitsentziehende Maßregeln**

die Führungsaufsicht (§ 68 StGB)

die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)

das Berufsverbot (§ 70 StGB)

## **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)**

"Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist"

## **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)**

„Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. (...)“

## § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

**(1).** jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die

**a)** sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,

**b)** unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder

**c)** den Tatbestand des § 145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,

## § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

**(2).** der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

**(3).** er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

**(4).** die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.



## § 67d Dauer der Unterbringung

**(1)** Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

**(2)** Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Gleiches gilt, wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 angeboten worden ist; eine solche Frist hat das Gericht, wenn keine ausreichende Betreuung angeboten wird, unter Angabe der anzubietenden Maßnahmen bei der Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung festzusetzen. Mit der Aussetzung nach Satz 1 oder 2 tritt Führungsaufsicht ein.

**(3)** Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

**(4)** Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

**(5)** Das Gericht erklärt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

**(6)** Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird

Stichtagsbestände der gem. § 63 StGB in den LWL-Maßregelvollzugskliniken und den LWL-Kliniken für Psychiatrie untergebrachten Patienten<sup>1</sup>

Abbildung 1

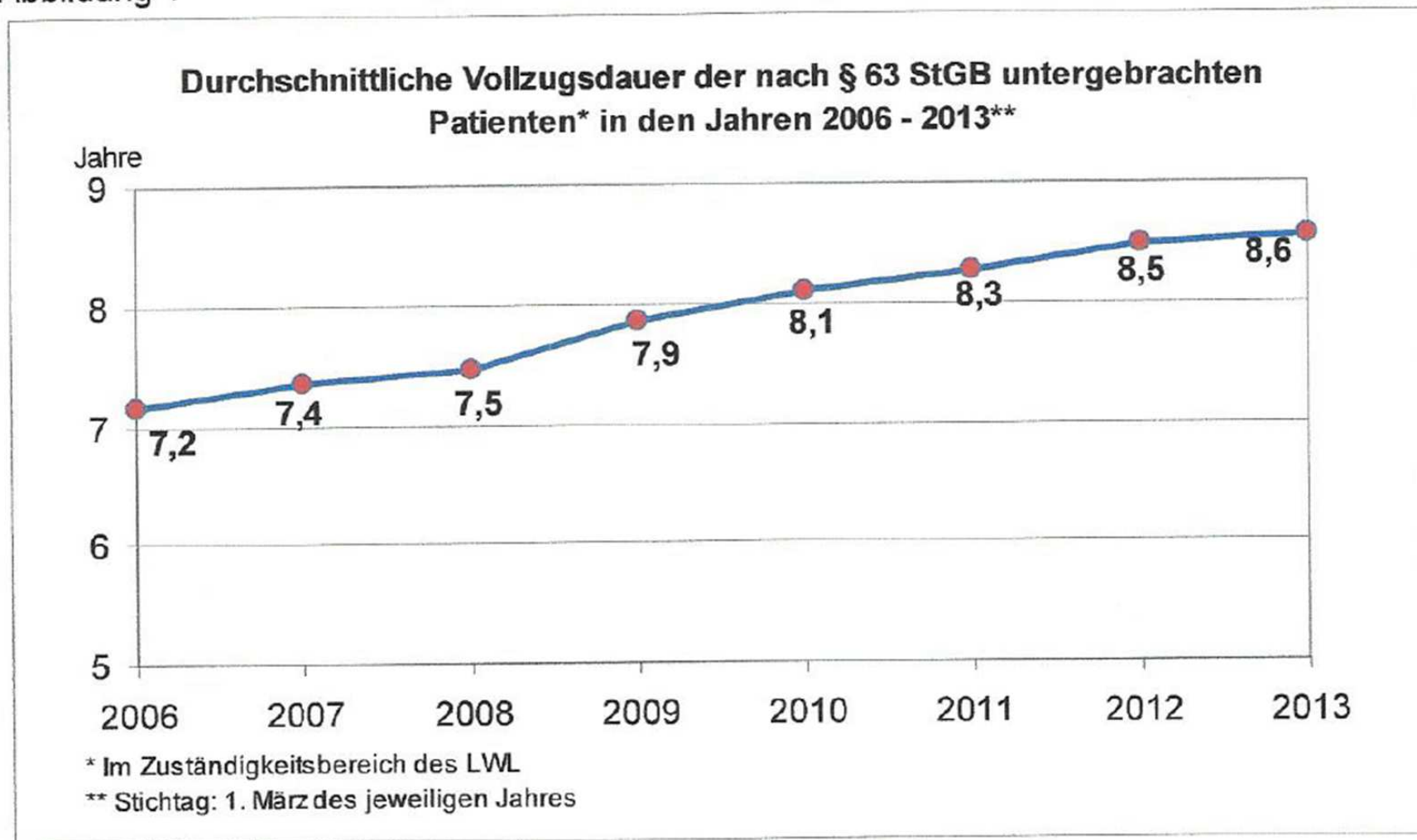
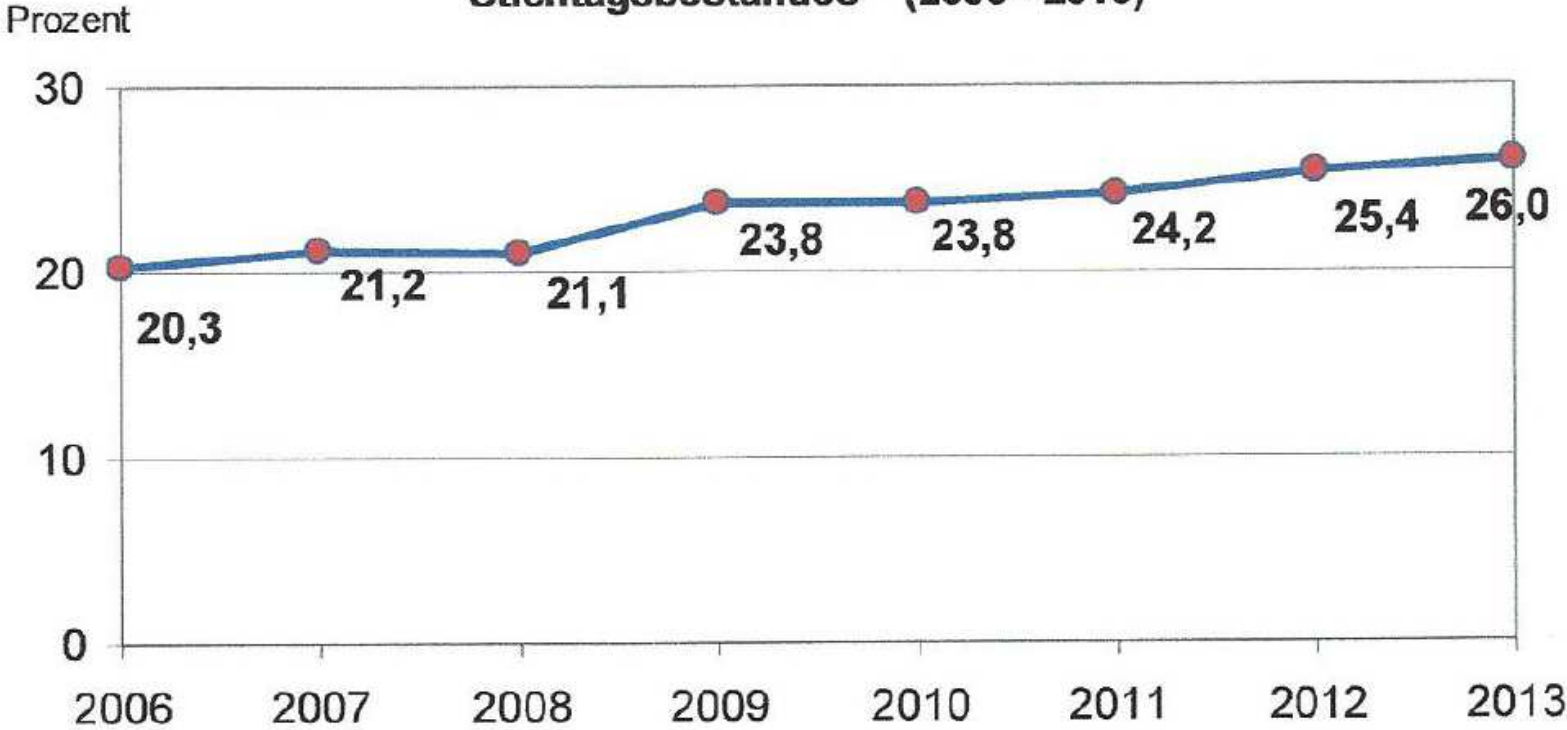


Abbildung 3

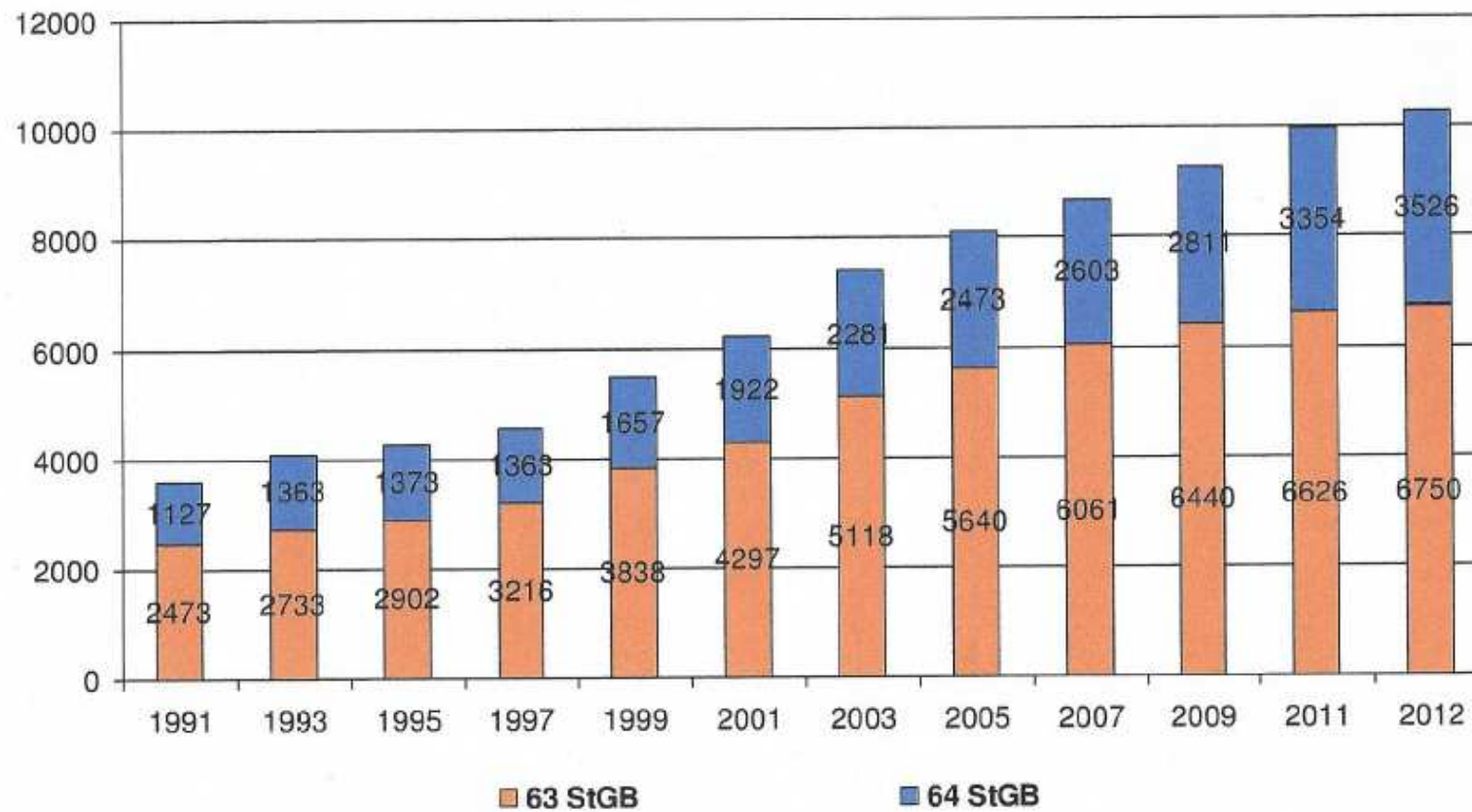
**Anteil der gem. § 63 StGB untergebrachten Patienten\* mit einer Vollzugsdauer von mehr als 10 Jahren, in Prozent des Stichtagsbestandes\*\* (2006 - 2013)**



\* Im Zuständigkeitsbereich des LWL

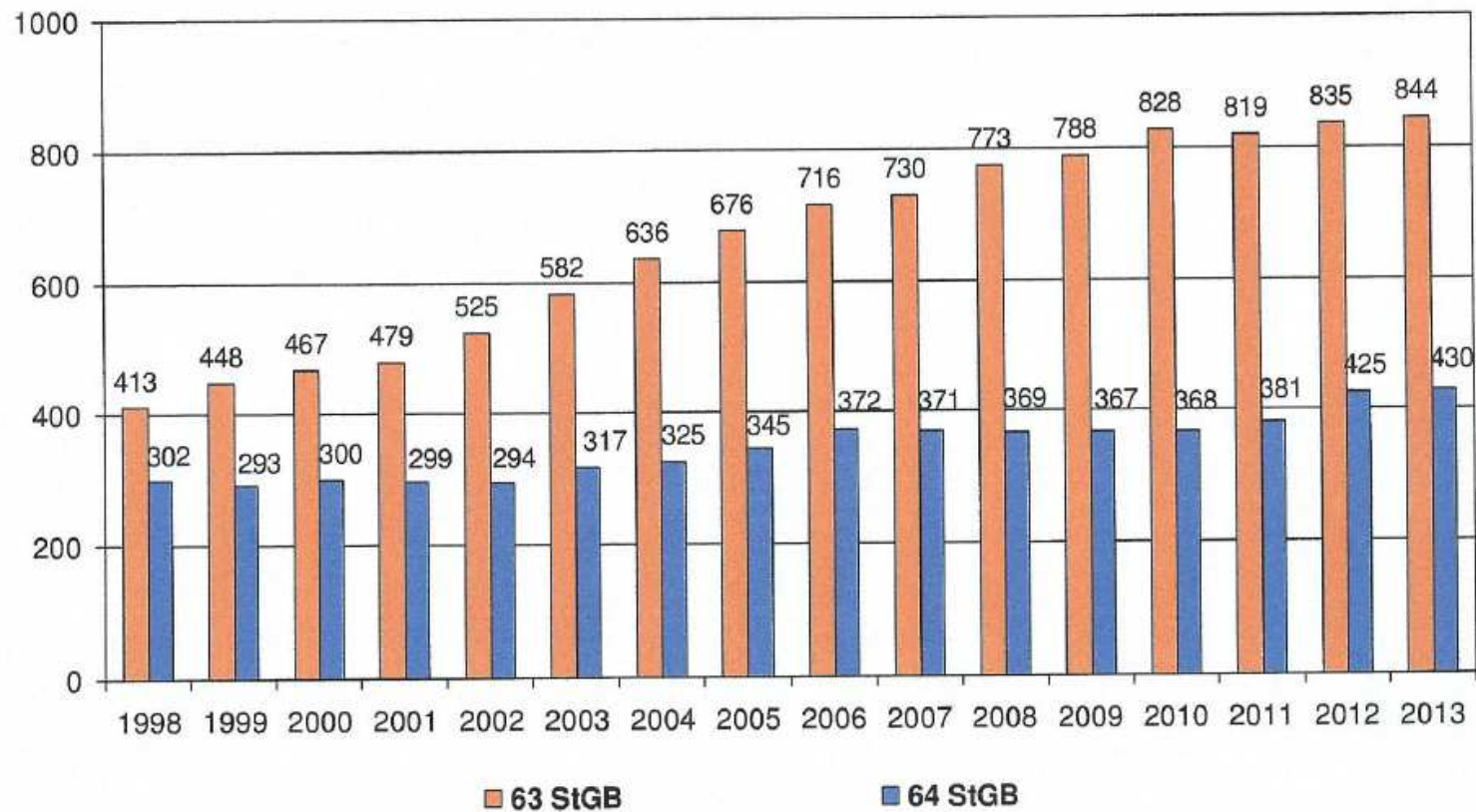
\*\*Stichtag: 1. März des jeweiligen Jahres

## In den alten Bundesländern gem. §§ 63 und 64 StGB Untergebrachte in den Jahren 1991 bis 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachreihe 10, Strafvollzug (1992 – 2013)

## In Westfalen gem. §§ 63, 64 StGB untergebrachte Patienten in den Jahren 1998 bis 2013 (Stichtag 01. Juli)



Quelle: LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen-Lippe